BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 205/08 B

L 14 U 116/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 9/02 (SG Bremen)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2008 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, weil er sich als hilfebedürftig iS des § 114 Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ansehen durfte und ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten. Er hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).

2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160 Nr 6)*. Er muss sich aus dem Protokoll oder der angefochtenen Entscheidung ergeben *(BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN)*. Mit dem Vorbringen des Klägers, er habe in der mündlichen Verhandlung auf die nach seiner Ansicht durchzuführende Beweiserhebung hingewiesen, ist ein protokollierter oder in der angefochtenen Entscheidung bezeichneter Beweisantrag indes nicht dargetan.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS